

gültig ab 1.1.2022

Dopingliste 2022

Tipps für Sporttreibende

Strict Liability

Es ist Aufgabe der Sporttreibenden sich zu vergewissern, dass jedes Arzneimittel, jedes Supplement oder jedes sonstige Präparat, das angewendet wird, keine verbotenen Substanzen enthält. Die verbotenen Substanzen und Methoden sind in der Dopingliste aufgeführt. Diese wird jährlich aktualisiert.

→ sportintegrity.ch/strictliability

Medikamentenabfrage Global DRO

Der Doping-Status der in der Schweiz registrierten Arzneimittel kann mit der Medikamentenabfrage Global DRO online oder via Mobile App geprüft werden. Die angezeigten Bedingungen/Warnungen sind ein wichtiger Teil des Suchresultats.

→ sportintegrity.ch/medikamente

Erlaubte Alternativen

Ist ein Medikament gemäss Dopingliste verboten, soll in erster Linie zusammen mit der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt oder in der Apotheke/Drogerie abgeklärt werden, ob eine erlaubte Therapiealternative angewendet werden kann.

→ sportintegrity.ch/alternativen

Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Es gibt Situationen, in denen Sportler:innen aus gesundheitlichen Gründen eine gemäss Dopingliste verbotene Substanz oder Methode benötigen, für die es keine angemessene, erlaubte Alternative gibt. Dafür sehen die Anti-Doping-Bestimmungen eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) vor.

→ sportintegrity.ch/atz

Asthmamedikamente

Der Doping-Status von Asthmamedikamenten ist abhängig von den enthaltenen Substanzen, der Dosierung und dem Verabreichungsweg: Es gibt verbotene, erlaubte oder bis zu bestimmten Dosierungsgrenzwerten erlaubte Asthmamedikamente. Für erlaubte Therapien muss keine ATZ beantragt werden.

→ sportintegrity.ch/asthma

Glukokortikoide

Glukokortikoide werden für die Therapie von diversen Krankheiten eingesetzt. Gewisse Verabreichungswege der Glukokortikoide sind gemäss Dopingliste im Wettkampf verboten. Werden die geltenden Auswaschphasen (washout periods) bei therapeutischer Anwendung von Glukokortikoiden vor einem Wettkampf eingehalten, so ist eine positive Dopingprobe höchst unwahrscheinlich.

→ sportintegrity.ch/glukokortikoide

Intravenöse Infusionen und Injektionen

Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden von jeglicher Substanz gelten als verbotene Methode, selbst wenn die verabreichte Substanz nicht verboten ist. Davon ausgenommen sind intravenöse Infusionen und/oder Injektionen, die berechtigterweise im Rahmen von Spitalbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder während klinisch-diagnostischer Untersuchungen verabreicht werden.

→ sportintegrity.ch/infusionen

Vorsicht bei Nahrungsergänzungsmitteln

Nahrungsergänzungsmittel stellen ein Dopingrisiko dar, da sie mit verbotenen Substanzen verunreinigt sein können. Bei der Auswahl der Produkte ist grosse Vorsicht geboten. Tipps, um das Dopingrisiko zu reduzieren:

→ sportintegrity.ch/supplemente

Definitionen und Begriffe

Im Wettkampf verboten

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem Wettkampf, für den eine oder ein Athlet:in aufgestellt ist, bis zum Ende dieses Wettkampfes und der Probenahme in Verbindung mit diesem Wettkampf, gilt als im Wettkampf. Von der WADA bewilligte Ausnahmen dieser Definition sind möglich.

Jederzeit verboten

Substanzen oder Methoden, die sowohl im Wettkampf als auch ausserhalb des Wettkampfes verboten sind.

Spezifisch und nicht-spezifisch

Alle verbotenen Substanzen und Methoden werden eingeteilt in spezifisch und nicht-spezifisch. Die nicht-spezifischen Substanzen und Methoden umfassen abschliessend die Klassen: S1, S2, S4.3, S4.4 und S6.a sowie M1, M2.1 und M3.

Spezifische Substanzen und Methoden sollen jedoch nicht als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingmittel angesehen werden. Es handelt sich dabei einfach um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass sie für andere Zwecke als die Leistungssteigerung im Sport konsumiert oder angewendet werden.

Missbrauchssubstanzen

Einzelne verbotene Substanzen werden als Missbrauchssubstanzen eingeteilt, da jene Substanzen in der Gesellschaft häufig ausserhalb des sportlichen Kontextes missbraucht werden.

Die Missbrauchssubstanzen umfassen 2022 abschliessend: Kokain, Diamorphin (Heroin), Methylendioxyamphetamin (MDMA/«Ecstasy»), Tetrahydrocannabinol (THC).

Diese Missbrauchssubstanzen sind gemäss Dopingliste weiterhin im Wettkampf verboten.

Erläuterungen zu diesen Definitionen und Begriffen: sportintegrity.ch/dopingliste

Jederzeit verbotene Substanzen und Methoden (im und ausserhalb des Wettkampfes)

Verbotene Substanzen

S0 Nicht genehmigte Substanzen

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Jegliche pharmakologisch wirksame Substanz, die in den folgenden Abschnitten der Dopingliste nicht aufgeführt wird und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen ist (z.B. Arzneimittel aus präklinischen oder klinischen Entwicklungen bzw. zurückgezogene Arzneimittel, Designer-Drogen, nur für den Veterinärbereich zugelassene Substanzen), ist jederzeit verboten.

Diese Klasse umfasst viele verschiedene Substanzen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf BPC-157.

S1 Anabolika

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nicht-spezifische Substanzen.

Anabolika sind verboten.

1. Anabol androgene Steroide (AAS)

Bei exogener Verabreichung, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

1-Androstendiol (5 α -androst-1-en-3 β ,17 β -diol); 1-Androstendion (5 α -androst-1-en-3,17-dion); 1-Androsteron (3 α -hydroxy-5 α -androst-1-en-17-on); 1-Epiandrosteron (3 β -hydroxy-5 α -androst-1-en-17-on); 1-Testosteron (17 β -hydroxy-5 α -androst-1-en-3-on); 4-Androstendiol (androst-4-en-3 β ,17 β -diol); 4-Hydroxytestosteron (4,17 β -dihydroxyandrost-4-en-3-on); 5-Androstendion (androst-5-en-3,17-dion); 7 α -Hydroxy-DHEA; 7 β -Hydroxy-DHEA; 7-Keto-DHEA; 19-Norandrostendiol (estr-4-en-3,17-diol); 19-Norandrostendion (estr-4-en-3,17-dion); Androstanolon (5 α -dihydrotestosteron, 17 β -hydroxy-5 α -androstan-3-on); Androstendiol (androst-5-en-3 β ,17 β -diol); Androstendion (androst-4-en-3,17-dion); Bolasteron; Boldenon; Boldion (androsta-1,4-dien-3,17-dion); Calusteron; Clostebol; Danazol ([1,2]oxazolo[4';5':2,3]pregna-4-en-20-yn-17 α -ol); Dehydrochlormethyltestosteron (4-chloro-17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on); Desoxymethyltestosteron (17 α -methyl-5 α -androst-2-en-17 β -ol und 17 α -methyl-5 α -androst-3-en-17 β -ol); Drostanolon; Epiandrosteron (3 β -hydroxy-5 α -androstan-17-on); Epi-dihydrotestosteron (17 β -hydroxy-5 β -androstan-3-on); Epitestosteron; Ethylestrenol (19-norpregna-4-en-17 α -ol); Fluoxymesteron; Formebolon; Furazabol (17 α -methyl[1,2,5]-oxadiazolo[3';4':2,3]-5 α -androstan-17 β -ol); Gestrinon; Mestanolon; Mesterolon; Metandienon (17 β -hydroxy-17 α -methylandrosta-1,4-dien-3-on); Metenolon; Methandriol; Methasteron (17 β -hydroxy-2 α ,17 α -dimethyl-5 α -androstan-3-on); Methyl-1-testosteron (17 β -hydroxy-17 α -methyl-5 α -androst-1-en-3-on); Methylclostebol; Methyldienolon (17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9-dien-3-on); Methylnortestosteron (17 β -hydroxy-17 α -methylestr-4-en-3-on); Methyltestosteron; Metribolon (Methyltrienolon, 17 β -hydroxy-17 α -methylestra-4,9,11-trien-3-on); Miboleron; Nandrolon (19-Nortestosteron); Norboleton; Norclostebol (4-chloro-17 β -ol-estr-4-en-3-on); Norethandrolon; Oxabolon; Oxandrolon; Oxymesteron; Oxymetholon; Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA, 3 β -hydroxyandrost-5-en-17-on); Prostanazol (17 β -[(tetrahydropyran-2-yl)oxy]-1'H-pyrazolo[3,4:2,3]-5 α -androstan); Quinbolon; Stanazolol; Stenbolon; Testosteron; Tetrahydrogestrinon (17-hydroxy-18 α -homo-19-nor-17 α -pregna-4,9,11-trien-3-on); Tibolon; Trenbolon (17 β -hydroxyestr-4,9,11-trien-3-on);

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en).

2. Andere anabole Substanzen

Einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

Clenbuterol, Osilodrostat, Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs, z.B. Andarin, Enobosarm (Ostarin), LGD-4033 (Ligandrol), und RAD140), Zeranol und Zilpaterol.

S2 Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind nicht-spezifische Substanzen.

Die folgenden Substanzen, und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en), sind verboten:

1. Erythropoetine (EPO) und auf die Erythropoese wirkende Substanzen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- 1.1 Erythropoetin-Rezeptor Agonisten, z.B. Darbeпоetin (dEPO); Erythropoetine (EPO); EPO Derivate [z.B. EPO-Fc, Methoxy-Polyethylenglykol-Epoetin beta (CERA)]; EPO Mimetika und deren Derivate, z.B. CNTO-530 und Peginesatid.
- 1.2 Hypoxie-induzierbarer-Faktor (HIF) aktivierende Substanzen, z.B. Cobalt; Daprodustat (GSK1278863); IOX2; Molidustat (BAY 85-3934); Roxadustat (FG-4592); Vadadustat (AKB-6548); Xenon.
- 1.3 GATA Inhibitoren, z.B. K-11706.
- 1.4 Inhibitoren der Signalübertragung des Transformierenden Wachstumsfaktors beta (TGF- β), z.B. Luspatercept; Sotatercept.
- 1.5 Angeborener-Reparatur-Rezeptor Agonisten, z.B. Asialo-EPO; Carbamyliertes EPO (CEPO).

2. Peptidhormone und deren Releasingfaktoren

- 2.1 Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH) und deren Releasingfaktoren, verboten für männliche Athleten, z.B. Buserelin, Deslorelin, Gonadorelin, Goserelin, Leuprorelin, Nafarelin und Triptorelin.
- 2.2 Corticotropine und deren Releasingfaktoren, z.B. Corticorelin.
- 2.3 Wachstumshormon (GH), dessen Analoga und Fragmente, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
 - Wachstumshormon-Analoga, z.B. Lonapegsomatropin, Somapacitan und Somatrogen;
 - Wachstumshormon-Fragmente, z.B. AOD-9604 und hGH 176-191.
- 2.4 Wachstumshormon-Releasingfaktoren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
 - Wachstumshormon-Releasing-Hormon (GHRH) und dessen Analoga, z.B. CJC-1293, CJC-1295, Sermorelin und Tesamorelin;
 - Wachstumshormon-Sekretagoga (GHS) und dessen Mimetika, z.B. Lenomorelin (Ghrelin), Anamorelin, Ipamorelin, Macimorelin und Tabimorelin;
 - Wachstumshormon-Releasing-Peptide (GHRPs), z.B. Alexamorelin, GHRP-1, GHRP-2 (Pralmorelin), GHRP-3, GHRP-4, GHRP-5, GHRP-6 und Examorelin (Hexarelin).

3. Wachstumsfaktoren und Modulatoren der Wachstumsfaktoren, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

Blutplättchen-Wachstumsfaktor (PDGF); Fibroblasten-Wachstumsfaktoren (FGF); Hepatozyten-Wachstumsfaktor (HGF); insulinähnlicher Wachstumsfaktor-1 (IGF-1) und dessen Analoga; mechanisch induzierte Wachstumsfaktoren (MGF); Thymosin- β 4 und dessen Derivate, z.B. TB-500; vaskulär-endothelialer Wachstumsfaktor (VEGF); sowie alle anderen Wachstumsfaktoren oder Modulatoren der Wachstumsfaktoren, die in Muskeln, Sehnen oder Bändern die Proteinsynthese / den Proteinabbau, die Gefässbildung, die Energieausnutzung, die Regenerationsfähigkeit oder die Umwandlung des Fasertyps beeinflussen.

S3 Beta-2-Agonisten

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Alle selektiven und nicht selektiven Beta-2-Agonisten, einschliesslich aller optischen Isomere, sind verboten. Einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

Arformoterol; Fenoterol; Formoterol; Higenamin; Indacaterol; Levosalbutamol; Olodaterol; Procaterol; Reproterol; Salbutamol; Salmeterol; Terbutalin; Tretoquinol (Trimetoquinol); Tulobuterol; Vilanterol.

Ausnahmen:

- Inhaliertes Salbutamol: Maximal 1600 Mikrogramm pro 24 Stunden, aufgeteilt auf mehrere Einzeldosen, die 600 Mikrogramm pro 8 Stunden ab jeglicher Startdosis nicht überschreiten;
- Inhaliertes Formoterol: Maximal abgegebene Dosis von 54 Mikrogramm pro 24 Stunden;
- Inhaliertes Salmeterol: Maximal 200 Mikrogramm pro 24 Stunden;
- Inhaliertes Vilanterol: Maximal 25 Mikrogramm pro 24 Stunden.

Der Nachweis einer Urinkonzentration von Salbutamol von mehr als 1000 ng/ml oder von Formoterol von mehr als 40 ng/ml steht nicht im Einklang mit einer therapeutischen Anwendung und wird als abnormes Analyseresultat gewertet. Es sei denn, die oder der Athlet:in beweist mittels kontrollierter pharmakokinetischer Studie, dass der abweichende Wert auf eine therapeutische (inhalative) Anwendung bis zu den oben angegebenen Maximaldosierungen zurückzuführen ist.

S4 Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren

Verbotene Substanzen in der Klasse S4.1 und S4.2 sind spezifische Substanzen, diejenigen in der Klasse S4.3 und S4.4 sind nicht-spezifische Substanzen.

Die folgenden Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren sind verboten:

1. Aromatasehemmer schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf: 2-Androstenol (5 α -Androst-2-en-17-ol); 2-Androstenon (5 α -Androst-2-en-17-on); 3-Androstenol (5 α -Androst-3-en-17-ol); 3-Androstenon (5 α -Androst-3-en-17-on); 4-Androsten-3,6,17 trion (6-oxo); Aminoglutethimid; Anastrozol; Androsta-1,4,6-trien-3,17-dion (Androstatriendion); Androsta-3,5-dien-7,17-dion (Arimistan); Exemestan; Formestan; Letrozol; Testolacton.
2. Antiöstrogene Substanzen [Antiöstrogene und Selektive Östrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)] schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf: Bazedoxifen; Clomifen; Cyclofenil; Fulvestrant; Ospemifen; Raloxifen; Tamoxifen; Toremifen.
3. Substanzen, welche die Aktivierung des Aktivin-Rezeptors IIB verhindern, schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf: Aktivin A neutralisierende Antikörper; Aktivin-Rezeptor-IIB-Kompetitoren wie: Decoy-Aktivin-Rezeptoren (z.B. ACE-031); Anti-Aktivin-Rezeptor-IIB-Antikörper (z.B. Bimagrumab); Myostatinhemmer wie: Substanzen, welche die Myostatin-Expression reduzieren oder unterdrücken; Myostatin bindende Proteine (z.B. Follistatin, Myostatin-Propeptid); Myostatin neutralisierende Antikörper (z.B. Domagrozumab, Landogrozumab, Stamulumab).
4. Stoffwechsel-Modulatoren
 - 4.1 Aktivatoren der durch AMP aktivierten Proteinkinase (AMPK), z.B. AICAR, SR9009; und Agonisten des Peroxisom Proliferator aktivierten Rezeptor δ (PPAR δ), z.B. 2-(2-methyl-4-((4-methyl-2-(4-(trifluoromethyl)phenyl)thiazol-5-yl)methylthio)phenoxy) essigsäure (GW1516, GW501516);
 - 4.2 Insuline und Insulin Mimetika;
 - 4.3 Meldonium;
 - 4.4 Trimetazidin.

S5 Diuretika und Maskierungsmittel

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Die folgenden Diuretika und Maskierungsmittel sind verboten, wie auch andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en).

Sie schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf:

- Desmopressin; Probenecid; Plasmaexpander, z.B. intravenöse Verabreichung von Albumin, Dextran, Hydroxyethylstärke und Mannitol.
- Acetazolamid; Amilorid; Bumetanid; Canrenon; Chlortalidon; Etacrynsäure; Furosemid; Indapamid; Metolazon; Spironolacton; Thiazide, z.B. Bendroflumethiazid, Chlorothiazid, Hydrochlorothiazid; Triamteren und Vaptane, z.B. Tolvaptan.

Nicht verboten sind:

- Drosiprenon, Pamabrom und die topische ophthalmologische Anwendung von Carboanhydrasehemmer (z.B. Dorzolamid und Brinzolamid);
- Die lokale Verabreichung von Felypressin in der Dentalanästhesie.

Das Vorhandensein in der Probe einer Athletin oder eines Athleten im und gegebenenfalls ausserhalb des Wettkampfes jeglicher Menge einer Substanz, die Grenzwerten unterliegt (das heisst Formoterol, Salbutamol, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin), in Verbindung mit einem Diuretikum oder einem Maskierungsmittel, wird als abnormes Analyseresultat gewertet, ausser wenn die oder der Athlet:in neben der Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) für das Diuretikum oder das Maskierungsmittel auch eine gültige ATZ für diese Substanz vorlegen kann.

Verbotene Methoden

Alle verbotenen Methoden in diesen Klassen sind nicht-spezifische Methoden, ausgenommen diejenigen in der Klasse M2.2, welche spezifische Methoden sind.

M1 Manipulation von Blut und Blutbestandteilen

Folgendes ist verboten:

1. Die Verabreichung oder Wiederaufnahme jeder Menge von autologem, allogem (homologem) oder heterologem Blut oder Produkten aus roten Blutkörperchen jeglicher Herkunft in das Kreislaufsystem.
2. Die künstliche Erhöhung der Aufnahme, des Transports oder der Abgabe von Sauerstoff, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Perfluorochemikalien; Efaxroxiral (RSR13); und veränderte Hämoglobinprodukte, z.B. Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte. Ausgenommen davon ist die Supplementation mit Sauerstoff per Inhalation.
3. Jegliche Form von intravaskulärer Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen durch physikalische oder chemische Methoden.

M2 Chemische und physikalische Manipulation

Folgendes ist verboten:

1. Die tatsächliche oder versuchte unzulässige Einflussnahme, um die Integrität und Validität der Dopingproben, die während der Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern. Diese schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf: Den Austausch und/oder die Veränderung der Dopingprobe, z.B. Hinzufügen von Proteasen in eine Dopingprobe.

2. Intravenöse Infusionen und/oder Injektionen von insgesamt mehr als 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden, es sei denn sie werden berechtigterweise im Rahmen von Spitalbehandlungen, chirurgischen Eingriffen oder während klinisch-diagnostischer Untersuchungen verabreicht.

M3 Gen- und Zelldoping

Die folgenden Methoden, mit dem Potential zur Steigerung der sportlichen Leistung, sind verboten:

1. Die Verwendung von Nukleinsäuren oder Analoga der Nukleinsäuren, welche Genomsequenzen verändern können und/oder die Genexpression durch einen beliebigen Mechanismus verändern können. Diese schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf Technologien zur/m Gen-Editierung, Gen-Inaktivierung, Gen-Transfer.
2. Die Verwendung von normalen oder genetisch veränderten Zellen.

Im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden

Verbotene Substanzen

S6 Stimulanzien

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen, ausgenommen diejenigen in der Klasse S6.a, welche nicht-spezifische Substanzen sind.
Missbrauchssubstanzen in diesem Abschnitt: Kokain und Methylenedioxyamphetamin (MDMA / «Ecstasy»)

Alle Stimulanzien, einschliesslich, falls anwendbar, aller optischen Isomere, z.B. d- und l-, sind verboten.

Stimulanzien schliessen ein:

- a) Nicht-spezifische Stimulanzien

Adrafinil; Amfepramon; Amfetamin; Amfetaminil; Amiphenazol; Benfluorex; Benzylpiperazin; Bromantan; Clobenzorex; Cropropamid; Crotetamid; Fencamin; Fenetyllin; Fenfluramin; Fenproporex; Fonturacetam [4-Phenylpiracetam (Carphedon)]; Furfenorex; Kokain; Lisdexamfetamin; Mefenorex; Mephentermin; Mesocarb; Metamfetamin (d-); p-Methylamfetamin; Modafinil; Norfenfluramin; Phendimetrazin; Phentermin; Prenylamin; Prolintan.

Ein Stimulans, das nicht ausdrücklich in diesem Abschnitt genannt wird, ist eine spezifische Substanz.

- b) Spezifische Stimulanzien. Einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

3-Methylhexan-2-amin (1,2-Dimethylpentylamin); 4-Fluoromethylphenidat; 4-Methylhexan-2-amin (Methylhexanamin); 4-Methylpentan-2-amin (1,3-Dimethylbutylamin); 5-Methylhexan-2-amin (1,4-Dimethylpentylamin); Benzfetamin; Cathin^{**}; Cathinon und seine Analoga, z.B. Mephedron, Methedron und α -Pyrrolidinovalerophenon; Dimetamfetamin (Dimethylamphetamin); Ephe-drin^{***}; Epinephrin^{****} (Adrenalin); Etamivan; Ethylphenidat; Etilamfetamin; Etilefrin; Famprofazon; Fenbutrazat; Fencamfamin; Heptaminol; Hydrafenil (Fluorenol); Hydroxyamfetamin (Parahydroxyamfetamin); Isomethhepten; Levmetamfetamin; Meclofenoxat; Methylenedioxyamphetamin; Methylephedrin^{***}; Methylnaphthidat [(\pm)-methyl-2-(naphthalen-2-yl)-2-(piperidin-2-yl)acetat]; Methylphenidat; Nikethamid; Norfenefrin; Octodrin (1,5-Dimethylhexylamin); Octopamin; Oxilofrin (Methylsynephrin); Pemolin; Pentetrazol; Phenethylamin und seine Derivate; Phenmetrazin, Phenpromethamin; Propylhexedrin; Pseudoephedrin^{*****}; Selegilin; Sibutramin; Strychnin; Tenamfetamin (Methylenedioxyamfetamin); Tuaminoheptan;

und andere Substanzen mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlicher(n) biologischer(n) Wirkung(en).

Mit Ausnahme von Clonidin, der Imidazolin-Derivate zur dermatologischen, nasalen oder ophthalmologischen Anwendung (z.B. Brimonidin, Clonazolin, Fenoxazolin, Indanazolin, Naphazolin, Oxymetazolin, Xylometazolin) und der Stimulanzien, die im Überwachungsprogramm 2022 aufgeführt sind*.

- * Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol, Synephrin: Diese Substanzen sind im Überwachungsprogramm 2022 aufgeführt und sind nicht verboten.
- ** Cathin (D-Norpseudoephedrin) und sein l-Isomer: Verboten, wenn dessen Konzentration im Urin 5 µg/ml übersteigt.
- *** Ephedrin und Methylephedrin: Verboten, wenn deren Konzentration im Urin jeweils 10 µg/ml übersteigt.
- **** Epinephrin (Adrenalin): Die lokale Verabreichung (z.B. für Nase oder Auge) alleine, oder die Verabreichung zusammen mit Lokalanästhetika, ist nicht verboten.
- ***** Pseudoephedrin: Verboten, wenn dessen Konzentration im Urin 150 µg/ml übersteigt.

S7 Narkotika

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.
Missbrauchssubstanz in diesem Abschnitt: Diamorphin (Heroin)

Folgende Narkotika einschliesslich, falls anwendbar, aller optischen Isomere, z.B. d- und l-, sind verboten:

Buprenorphin; Dextromoramid; Diamorphin (Heroin); Fentanyl und seine Derivate; Hydromorphon; Methadon; Morphin; Nicomorphin; Oxycodon; Oxymorphon; Pentazocin; Pethidin.

S8 Cannabinoide

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.
Missbrauchssubstanz in diesem Abschnitt: Tetrahydrocannabinol (THC)

Alle natürlichen und synthetischen Cannabinoide sind verboten, z.B.:

- In Cannabis (Haschisch, Marihuana) und Cannabis-Produkten;
- Natürliche und synthetische Tetrahydrocannabinole (THCs);
- Synthetische Cannabinoide, welche den Effekt von THC nachahmen.

Ausser: Cannabidiol.

S9 Glukokortikoide

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Alle Glukokortikoide sind verboten, wenn sie auf jeglichem injizierbaren, oralen [einschliesslich oromukosalen (z. B. buccal, gingival, sublingual)] oder rektalen Weg verabreicht werden.

Sie schliessen ein, sind aber nicht beschränkt auf:

Beclometason; Betamethason; Budesonid; Ciclesonid; Cortison; Deflazacort; Dexamethason; Flunisolid; Flucortolon; Fluticason; Hydrocortison; Methylprednisolon; Mometason; Prednisolon; Prednison; Triamcinolon acetonid.

Andere Verabreichungswege (einschliesslich inhalativ und topisch: dermal, intranasal, ophthalmologisch und perianal, zahnärztlich-intrakanal) sind nicht verboten, wenn sie innerhalb der vom Hersteller zugelassenen Dosierungen und therapeutischen Indikationen verwendet werden.

In gewissen Sportarten verbotene Substanzen

P1 Betablocker

Alle verbotenen Substanzen in dieser Klasse sind spezifische Substanzen.

Betablocker sind im Wettkampf und wenn angegeben auch ausserhalb des Wettkampfes in den folgenden Sportarten verboten:

- Automobilsport (FIA)
- Billard [alle Disziplinen] (WCBS)
- Bogenschiessen (WA) *
- Dart (WDF)
- Golf (IGF)
- Schiessen (ISSF, IPC) *
- Ski/Snowboard (FIS): Skisprung, Free Style Aerials / Halfpipe sowie Snowboard Halfpipe / Big Air
- Unterwasser-Sport (CMAS): In allen Unterdisziplinen von Freitauchen, Speerfischen und Zielschiessen

* auch ausserhalb des Wettkampfes verboten

Einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

Acebutolol; Alprenolol; Atenolol; Betaxolol; Bisoprolol; Bunolol; Carteolol; Carvedilol; Celiprolol; Esmolol; Labetalol; Metipranolol; Metoprolol; Nadolol; Nebivolol; Oxprenolol; Pindolol; Propranolol; Sotalol; Timolol.

Überwachungsprogramm* 2022

Die folgenden Substanzen sind im Überwachungsprogramm 2022 enthalten:

1. Anabolika Im und ausserhalb des Wettkampfes: Ecdysteron
2. Beta-2-Agonisten: Im und ausserhalb des Wettkampfes: Salmeterol und Vilanterol unterhalb des Minimalen Reporting-Levels.
3. Stimulanzien: Nur im Wettkampf: Bupropion, Koffein, Nikotin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pipradrol, Synephrin.
4. Narkotika: Nur im Wettkampf: Codein, Hydrocodon und Tramadol.

* Die im Überwachungsprogramm aufgeführten Substanzen sind nicht verboten, werden aber überwacht, um die Prävalenz des Gebrauchs im Sport zu ermitteln.